

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/143/44

Dresden, 6. Oktober 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/10751

Thema: Ermittlungsverfahren zu Sachbeschädigung der "Letzte Generation"-Mitglieder in der Gemäldegalerie Alte Meister in Dresden

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 23.08.22 klebten sich zwei Mitglieder der Gruppierung ‘Letzte Generation’ in der Gemäldegalerie Alte Meister in Dresden am Rahmen des weltberühmten Gemäldes ‘Sixtinische Madonna’ fest. Dies führte zur Räumung der Galerie und einem Polizeieinsatz sowie zu Ermittlungsverfahren gegen die Verursacher. Nach Medienangaben konnten die beiden Personen ungehindert vor dem Ölgemälde stehen und eine Videoaufnahme machen. Der Gemälde Rahmen wurden beschädigt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu dem Ablauf und den Hintergründen der o.g. „Klebeaktion“ in der Gemäldegalerie Alte Meister in Dresden am 23.08.22? (Bitte genaue zeitliche Reihenfolge der Gegebenheiten und handelnden Personen schildern [Ablauf der Aktion sowie anschließende Festnahme der beiden Täter, Gewahrsamszeit, Einleitung von Straf-/Owi-Verfahren] Einordnung PMK)

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen insbesondere zu der Frage vor, wie lange die beiden Täter ungehindert Videoaufnahmen machen und senden konnten und welche Konzepte zur Verhinderung und dem Umgange mit solchen Aktionen vorlagen?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 23. September 2022 auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/10761 verwiesen.

In Bezug auf die Frage nach präventiven Maßnahmen zur Verhinderung solcher Aktionen haben die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) nach den ersten vergleichbaren „Klebeaktionen“ in England und weiteren Aktionen in Museen unter anderem in Frankreich in verschiedenen Stufen die Sicherheitsvorkehrungen verstärkt. Zunächst wurden die Aufsichten nach diesen Vorfällen sensibilisiert. Anschließend wurden eine Taschenkontrolle und später ein Taschenverbot eingeführt bzw. ausgesprochen. Die Oberbekleidung (Mäntel) war ebenfalls abzugeben.

Anfang August 2022 wurde weiterhin entschieden, das Aufsichtspersonal im Sixtina-Raum in der Gemäldegalerie Alte Meister zu verstärken. Die Abgabe der Taschen und der Oberbekleidung diente dabei in erster Linie der Verhinderung von Schäden, die aus englischen Museen bekannt waren, wie das Besprühen der Wände und Fußböden sowie das großformatige Ankleben von Material an die Gemälde selbst.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den durch die o.g. Aktion entstandenen Schäden, insbesondere am Gemälde Rahmen, Einnahmeverlust der Galerie etc., und zu den Einsatzkosten der Polizei? (Hinsichtlich der Einordnung und Erfassung der Einsatzkosten bitte antworten wie in der Antwort auf Fragen 1. und 2. der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/10430 als möglich aufgezeigt)

Frage 4:

In welchem Umfang wurden und werden die Verursacher der o.g. „Klebeaktion“ für die durch sie verursachten Kosten in Regress genommen? Wenn dies nicht geschieht: Warum nicht? (Bitte genaue Gebühren- bzw. Auslagenhöhe benennen)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die SKD haben Schäden am Gemälde Rahmen in Höhe von ca. 3.000 bis 5.000 Euro und einen Einnahmeverlust in Höhe von ca. 7.000 Euro ermittelt. Die SKD werden den eingetretenen Schaden von insgesamt ca. 10.000 bis 12.000 Euro gegenüber den beteiligten Personen zivilrechtlich geltend machen.

Inwieweit durch die Polizei Gebühren und Auslagen in Rechnung gestellt werden, wird durch die zuständige Polizeidienststelle derzeit noch geprüft.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Tatbeteiligung der beiden Täter bei anderen Straftaten im Zusammenhang mit der Gruppierung "Letzte Generation" und bei Straftaten, die vom Landes- oder Bundesamt für Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft wurden? (Sofern vorliegend: Bitte genau aufschlüsseln, wie viele Personen, welcher extremistischen Gruppierungen beteiligt waren und welche (Straf)-Taten diesen Extremisten zugeordnet werden konnten)

Hinsichtlich der erfragten personenbeziehbaren Angaben aus möglichen vorausgegangenen Straftaten der tatverdächtigen Personen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 Sächsische Verfassung (SächsVerf) berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 S. 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 - Vf. 115-I-16 -, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11 -, BVerfGE 147, 50 juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die Betroffenen damit rechnen müssen, dass ihr Name öffentlich bekannt und der Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a. a. O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über Straftaten ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die eine identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der Betroffenen weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 - 2 EO 386/13 -, juris Rn. 16).

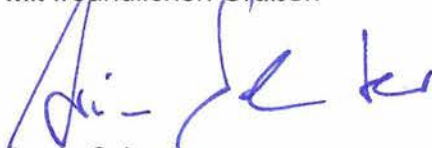
Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über strafrechtliche Vorgänge ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über strafrechtliche Ermittlungen um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet.

Dies gilt erst recht für Informationen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster